

# Klare Regeln mindern Streit im Haftungsfall

Zufriedene Handwerker – zufriedene Kunden; auf diese Faustformel lässt sich die friedliche Wechselbeziehung zwischen beiden Parteien bringen. Oft sieht die Realität jedoch ganz anders aus. Denn spätestens bei Baufehlern entsteht die Frage, wer dafür aufkommen soll. Liegen etwa Produktmängel vor, für die der Hersteller verantwortlich ist, muss der Handwerker den Aufwand für Aus- und Wiedereinbau selbst tragen. Wegen solcher Nachbesserungen kommt es dann für Bauherren oft zu unverständlichen Verzögerungen. Und das nur, weil die gesetzliche Situation derzeit den Handwerker – im Gegensatz zum Hersteller oder Verkäufer – für bereits eingebaute Produktmängel im Rahmen eines Werkvertrages haften lässt. Die Fairplay-Initiative „Mit einer Stimme“ will mit einer Petition diese einseitige Gesetzgebung ändern.

Ein Beispiel zeigt, in welche ungünstige Lage momentan das Handwerk in Haftungsfällen kommt: Eine vom Großhandel beziehungsweise vom Hersteller fehlerhaft gelieferte zweischichtige Parkettdiele wurde dem einbauenden Handwerker aus Baden-Württemberg zum Verhängnis. Ein verdeckter Produktmangel – eine Decklamelle bei der Diele löste sich ab – zeigte sich erst nach acht Monaten. Der Großhandel sagte dem Handwerker zunächst eine Kostenbeteiligung zu, zog sich allerdings während der Austauscharbeiten anwaltlich aus der Verantwortung. Als der Handwerker schließlich auf den Aus- und Wiedereinbaukosten von rund 30.000 Euro sitzen blieb, begann er einen Prozess. Landgericht, Oberlandesgericht und BGH lehnten die Klage des Handwerkers ab. Dieser musste den Schaden von rund 30.000 Euro verschuldensunabhängig tragen. Für einen kleinen Handwerksbetrieb ist eine solche Summe existenzbedrohend – ganz zu schweigen vom Image-schaden, den der Betrieb dadurch erleiden kann. Nach aktuellen Versicherungsgrundsätzen ist der Schaden als sogenannter Erfüllungsschaden für den Handwerker grundsätzlich nicht versicherbar. Für den

Hersteller würde wohl dessen Produkthaftpflicht aufkommen. Da dieser nach der Gesetzeslage nicht für den Schaden haften muss, zahlt jedoch auch dessen Produkthaftpflicht grundsätzlich nicht.

Dieser aktuelle Fall zeigt, wie wichtig es für jeden Handwerker, aber auch für jeden Endverbraucher, in Deutschland ist, die Fairplay-Initiative „Mit einer Stimme“ aktiv zu unterstützen. Seit Mitte letzten Jahres machen die Initiatoren und Partner mit ihrer Internetseite [www.miteinerstimme.org](http://www.miteinerstimme.org) auf die existenzbedrohende Haftungsfrage für das Handwerk aufmerksam. Klar geregelte Gesetze kommen nicht nur dem Handwerk, sondern letztendlich auch den Mietern und Immobilienbesitzern zugute. Diese wollen bei mangelhaften Produkten eine schnelle Verbesserung und eine klare Abwicklung des Falls. Derzeit ist das so nicht gewährleistet. Um die ungerechte Gesetzeslage für Handwerker anzuprangern, ruft „Mit einer Stimme“ alle dazu auf, sich als Unterstützer auf der Internetseite einzutragen und bei der Online Petition, die für das Frühjahr 2015 geplant ist, ihre Stimme abzugeben. Auch Bauherren, die solide Handwerksleistungen schätzen, werden gebeten, sich zu beteiligen.

Die Politik kennt die Haftungsfrage für Handwerker und diskutierte bereits darüber. Jetzt besteht dringender Handlungsbedarf, die Gesetze so zu ändern, dass der ausführende Handwerksbetrieb bei Materialschäden nicht mehr um seine Existenz bangen muss. Da das Problem auch schon im Koalitionsvertrag der Bundesregierung im Jahr 2013 aufgenommen wurde, beschäftigten sich kürzlich Rechtsexperten und Vertreter von Handwerksorganisationen sowie Handelsorganisationen auf Einladung des Bundesjustizministeriums bei einer Tagung mit der Frage „Wer haftet bei mangelhaften Baumaterialien?“. Auch Vertreter der Fairplay-Initiative nahmen daran teil. Das Fazit der Beteiligten war allerdings ernüchternd. Schlussendlich blieb am Ende der beiden Tage offen, ob eine zufriedenstellende Lösung für das Handwerk möglich sein wird.